

Die Novemberrevolution in Württemberg

Emblematisch für die Novemberrevolution 1918 in Deutschland ist bis heute die Fotografie, welche die Proklamation der Republik durch Philipp Scheidemann am 9. November 1918 am Fenster des Reichstags zeigt. Die revolutionären Ereignisse jener Tage beschränkten sich jedoch nicht auf Berlin, sondern erfasseten auch die anderen deutschen Staaten, wobei sie mitunter recht unterschiedlich verliefen. Ganz überraschend kam der Umsturz nicht: Mit der sich verschlechternden wirtschaftlichen und militärischen Lage im Deutschen Reich als Folge des nunmehr vier Jahre dauernden Krieges hatten im Laufe des Jahres die politischen Spannungen erheblich zugenommen.

Historischer Hintergrund

Erste größere Proteste im Reich wie auch die Streiks bei den Stuttgarter Daimler-Werken im Sommer 1918 konnten zunächst noch unterdrückt werden. Vereinzelt wurden bereits Forderungen nach einem politischen Neuanfang laut. In Württemberg besaß der als *demokratischer* Monarch bekannte König Wilhelm II. (1848–1921, reg. seit 1891) enorme Popularität, sodass hier die revolutionäre Gefahr vorerst gebannt schien. Ministerpräsident Karl von Weizsäcker (1853–1926), ein enger Vertrauter des Königs, fügte sich als vehementer Kritiker der Reichspolitik und der Kriegsführung nicht widerspruchslos den Anweisungen von Reichsregierung und Oberster Heeresleitung. Aus dieser Position heraus lehnte von Weizsäcker auch im Namen des Königs noch im Spätsommer und Herbst 1918, als auch in Württemberg Forderungen nach einer Reform laut wurden, eine Veränderung des *bestehenden* politischen Systems ab. Mit Be-

kanntwerden der militärischen Niederlage im Ersten Weltkrieg und dem Kieler Matrosenaufstand Ende Oktober/Anfang November konnte sich die Landesregierung aber Reformen nicht mehr verweigern. Etwa zur gleichen Zeit einigten sich die in der zweiten Kammer des Landtags vertretenen Parteien erstmals auf eine Koalitionsregierung auf Basis der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse.

Spätestens nach dem Sturz des bayerischen Königs Ludwig III. am 7. November war absehbar, dass es auch in Württemberg über kurz oder lang zu größeren Unruhen kommen würde. Überlegungen, eine für den 9. November in Stuttgart angekündigte Großdemonstration mit Waffengewalt niederzuschlagen, erteilte Wilhelm II. eine Absage, sodass die Revolution in Württemberg weitgehend gewaltlos und ohne nennenswerten Widerstand vor sich ging. Die erst am 7. November gebildete Regierung Liesching musste bereits nach zwei Tagen zurücktreten.

Im Unterschied zum Rat der Volksbeauftragten in Berlin bemühte sich die am 9. November eingesetzte provisorische Regierung Württembergs unter Führung von Wilhelm Bloss (MSPD), der sich u. a. die USPD angeschlossen hatte, von Anfang an, auch das bürgerliche Lager mit einzubinden. Der Eintritt bürgerlicher Politiker in die Übergangsregierung wenige Tage später war entscheidend für die Akzeptanz des Umsturzes gerade in den weiterhin monarchistisch gesinnten bürgerlich-konservativen Kreisen. Gleichzeitig gelang es damit, die deutlich radikaleren spartakistischen bzw. kommunistischen Gruppen aus den Arbeiter- und Soldatenräten zu verdrängen und die Revolution in geordnetere Bahnen zu lenken. Neben der Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung konzentrierte

sich die Übergangsregierung auf die Organisation der Wahlen zu einer verfassungsgebenden Landesversammlung, die im Januar 1919 stattfanden. Die Regierung Bloss konnte sich in ihren Bestrebungen auch der Unterstützung des abgesetzten Königs sicher sein; Wilhelm II. entband zunächst die Beamten vom Treueeid, bevor er am 30. November 1918 abdankte, ein Schritt, den nicht alle deutschen Monarchen gingen. Großherzog Friedrich II. von Baden hatte bereits am 22. November seinen Verzicht auf den Thron erklärt.

Die nächsten Monate verliefen in Deutschland teilweise turbulent: Berlin wurde vom Spartakusaufstand erschüttert. Kurz darauf beendeten Freikorps und Reichswehrtruppen den nach dem Mord am bayerischen Ministerpräsidenten Eisner ausgebrochenen Bürgerkrieg zwischen der Münchner Räterepublik und der legitimen Landesregierung. In Baden blieb es weitgehend ruhig bis auf die kurze Episode der Mannheimer Räterepublik, die nach nur zwei Tagen unblutig am mangelnden Rückhalt in der Bevölkerung scheiterte. Der württembergischen Regierung gelang es, die politischen Verhältnisse soweit zu stabilisieren, dass die Gefahr eines kommunistischen Umsturzes gebannt war. Bereits am 20. Mai 1919 trat die von der Landesversammlung beschlossene neue Verfassung des Volksstaats Württemberg in Kraft. Der demokratische Staatsbildungsprozess in Württemberg dauerte aber noch an bis zum Inkrafttreten der endgültigen Landesverfassung am 25. September 1919, welche die Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung vom 31. Juli berücksichtigte.

Die Novemberforderungen und die Verfassung

Die ausgewählten Quellen spiegeln den verfassungsrechtlichen Diskurs während der Revolution 1918 bis hin zur Verabschiedung der endgültigen Verfassung Württembergs im September 1919 wider. Sie umfassen die politischen Forderungen der Spartakisten, der SPD zusammen mit USDP und Gewerkschaften, die Reaktion des Königs und der Regierung Liesching und das materielle Ergebnis des Prozesses in Form der neuen württembergischen Verfassung.

Auf der Titelseite der Zeitung *Die rote Fahne* vom 5. November 1918 (M 1) verbreiteten die Spartakisten, eine radikale Splittergruppe innerhalb des Arbeiter- und Soldatenrats, ihre Forderungen nach Veränderung der politischen Verhältnisse nicht nur in Württemberg, sondern auch auf Reichsebene. Es sollte zunächst ein sofortiger Waffenstillstand und ein Friedensvertrag durch den Arbeiter- und Soldatenrat für das Reich herbeigeführt werden. Die Forderung nach einer Republik wird nur implizit durch den Aufruf zur Abdankung *aller Dynastien, einschließlich Wilhelms II. von Württemberg*, erhoben. Außerdem wollten die Spartakisten sowohl den Landtag in Württemberg als auch den Reichstag auflösen und die Regierungen durch Vertreter der Räte ersetzen. Weitreichend waren auch die wirtschaftspolitischen Forderungen nach einer Enteignung und Verstaatlichung der Industrie und des Bankwesens *zugunsten des Proletariats*.

In einem gemeinsamen Flugblatt (M 2) feierten Stuttgarter Gewerkschaften, SPD und USDP am 9. November 1918 den Sturz des alten *Obrigkeits- und Beamtenstaat[s]*. Im Vergleich zu den Spartakisten forderten sie ausdrücklich eine Republik und die Abschaffung des Adels. Darüber hinaus formulierten sie Ansprüche an ein neues Wahlrecht, nämlich ein *allgemeines, gleiches, geheimes, direktes* Verhältniswahlrecht für alle Staatsbürger, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, *ohne Unterschied des Geschlechts*. Die Durchsetzung demokratischer Wahlgrundsätze sowie das Frauenwahlrecht wurden somit schon zu Beginn der Revolution zu zentralen politischen Forderungen des linken politischen Spektrums. Unter diesen Voraussetzungen sollte ein neues Parlament gewählt werden. Der Wunsch nach Frieden und Ab-

M 1 „Die Forderungen des Arbeiter- und Soldatenrats“, Zeitungsartikel, *Die rote Fahne*, 5. November 1918. Vorlage: LABW, HStAS E 125b Bü 616.

Auflage 100 000

Die rote Fahne

Die Internationale liegt der Schwerpunkt der Massenorganisation des Proletariats. Die Pflichten gegen die Internationale gehen alle anderen Organisationspflichten voran.

Mitteilungsblatt des Stuttgarter
:: Arbeiter- und Soldatenrats ::
Zentralorgan sämtlicher Arbeiter- und Soldatenräte Württemberg's.

Nr. 1	Stuttgart, 5. November 1918.	1. Jahrg.
-------	------------------------------	-----------

Die Forderungen des Arbeiter- und Soldatenrats.

1. Sofortiger Waffenstillstand und Abschluß des Friedens durch den Arbeiter- und Soldatenrat.
2. Abdanken aller Dynastien, einschließlich Wilhelm II. von Württemberg.
3. Auflösung des Landtags und des Reichstags. Die Regierung übernehmen sofort zu wählende Delegierte der Arbeiter, Soldaten, Kleinbauern und der Landarbeiter.
4. Sofortige und vollständige Aufhebung des Belagerungszustandes; Aufhebung jeder Zensur, volle Pressfreiheit; Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes.
5. Sofortige Freilassung aller politisch Inhaftierten und aller Militärgefangenen ohne Ausnahme in Württemberg und im Reich.
6. Banken und Industrien sind zugunsten des Proletariats zu enteignen.
7. Annullierung der Kriegsanleihen von 1000 Mark aufwärts.
8. 7 stündige Arbeitszeit; Festsetzung von Mindestlöhnen durch die Arbeiterauschüsse. Gleiche Löhne für männliche und weibliche Arbeiter.
9. Streiktage sind voll zu bezahlen.
10. Durchgreifende Umgestaltung des Heerwesens, nämlich
 - a) Verletzung des Vereins- und Versammlungsrechts an die Soldaten in dienstlichen und außerdienstlichen Angelegenheiten;
 - b) Aufhebung des Disziplinarstrafrechts der Vorgesetzten; die Disziplin wird durch Soldatendelegierte aufrecht erhalten;
 - c) Abschaffung der Kriegsgerichte;
 - d) Entfernung von Vorgesetzten auf Mehrheitsbeschluß der ihnen Untergebenen hin.
12. Abschaffung der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe für politische und militärische Vergehen.
13. Übergabe der Lebensmittelauswertung an Bar:ausweise der Arbeiter.

An das werktätige Volk Württembergs!

Die Revolution ist in siegreichem Vorwärtsschreiten. Der alte Obrigkeits- und Beamtenstaat ist gestürzt durch den einhelligen Willen des Volkes mit folgenden Forderungen:

1. Die Einführung der Republik.
2. Allgemeines, gleiches, geheimes, direktes Wahlrecht in Reich, Staat und Gemeinde auf der Grundlage der Verhältniswahl für alle über 20jährigen Staatsangehörigen, ohne Unterschied des Geschlechts.
3. Abschaffung der Ersten Kammer und aller auf Besitz und Geburt beruhenden Vorrechte.
4. Neuwahl der Volksvertretungen.
5. Schnellige Herbeiführung des Friedensschlusses, Abrüstung und Auflösung des stehenden Heeres.
6. Sofortige Aufhebung des Belagerungszustandes und der Zensur.
7. Freilassung aller aus politischen und disziplinarischen Gründen inhaftierten Zivil- und Militärpersonen.
8. Aufhebung der Hilfsdienstpflicht. Durchführung aller von den Gewerkschaften verlangten Maßnahmen für die Uebergangswirtschaft, sowie des sozialpolitischen Programms der unterzeichneten Parteien und Gewerkschaften.
9. Beseitigung der Schuldenwirtschaft durch eine gesunde Finanzpolitik unter restloser Erfassung der Kriegsgewinne und große allgemeine Vermögensabgabe.

**Vereinigte Gewerkschaften Stuttgart.
Sozialdemokratische Partei Stuttgart.
Unabhängige sozialdemokratische Partei.**

rüstung stand nicht mehr an erster Stelle des Forderungskatalogs wie vier Tage zuvor noch bei den Spartakisten, sondern folgte erst auf die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des angestrebten republikanischen Systems. Im Gegensatz zu den spartakistischen Enteignungsforderungen waren die wirtschaftspolitischen Maximen der SPD und ihrer Verbündeten weniger umfassend; es wurde lediglich *die Beseitigung der Schuldenwirtschaft durch eine gesunde Finanzpolitik*, somit also ein Schuldenschnitt, verlangt.

Noch am selben Tag reagierten König Wilhelm II. und die erst am 7. November berufene Regierung unter Theodor Liesching mit einer Flugschrift der Neckarzeitung (M 3) auf die Forderungen aus dem Volk. In der Hoffnung, die revolutionären Gemüter zu beruhigen, machte der König weitgehende Zugeständnisse. Zum einen kündigte er die Einberufung einer *konstituierenden Landesversammlung* an, die durch *allgemeine, gleiche, direkte und geheime* Wahl von württembergischen Bürgern, Frauen eingeschlossen, über 24 Jahre zustande kommen sollte. Diese Versammlung sollte eine neue Verfassung *auf demokratischer Grundlage* erlassen. Durch die Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung ging der König sogar über die Forderungen der Linken hinaus; SPD, USPD und Gewerkschaften hatten nur eine Neuwahl des Parlaments verlangt. Hinter die von den linken Gruppen aufgestellten Wahlrechtsgrundsätze und das Frauenwahlrecht konnten König und Regierung nicht mehr zurücktreten. Überraschenderweise betonte Wilhelm II. nicht nur den Volkswillen, sondern auch die Ergebnisoffenheit der verfassungsgebenden Versammlung, indem er seinen Thron implizit zur Disposition stellte und somit auch die Einführung einer Republik nicht ausschloss: *Der König spricht aus, daß seine Person niemals ein Hindernis einer von der Mehrheit des Volkes geforderten Entwicklung sein wird.*

Die demokratisch-republikanischen Ansprüche an die neue politische Ordnung fanden in der Verfassung Württembergs (M 4) ihren Niederschlag. Sowohl in der Fassung vom 20. Mai als auch vom 25. September 1919 wurde in Artikel 1 der freie Volksstaat Württemberg als ein Glied des Deutschen Reichs postuliert. Artikel 3 begründete das Prinzip der Volkssouveränität, während Arti-

kel 4 die Grundsätze einer gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahl für alle Bürger beider Geschlechter über 20 Jahre fixierte. Die Fassung vom September sprach das Wahlrecht allen deutschen und nicht nur den württembergischen Staatsbürgern mit Wohnsitz in Württemberg zu. Die Abschaffung des Adels wurde hingegen in der Weimarer Reichsverfassung für alle Gliedstaaten geregelt.

Wilhelm II. hatte das Schicksal seiner Dynastie schon am Abend des 9. Novembers richtig antizipiert. Zwar behauptete er – auch aufgrund seiner Beliebtheit in der Bevölkerung – noch bis Ende des Monats seinen Thron, doch den republikanischen Kräften konnte er sich nicht erwehren. Die gemäßigte Linke von SPD, USDP und Gewerkschaften, die auch die provisorische Regierung stützte, konnte ihre verfassungsrechtlichen Forderungen nach einer parlamentarischen Demokratie durchsetzen. Den Spartakisten, die früh in der Rätebewegung isoliert waren, gelang es hingegen nicht, die nötige breite Unterstützung für ihre radikalen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Vorstellungen zu erhalten.

Möglichkeiten für den Unterricht

Nach den Bildungsplänen des Landes Baden-Württemberg eignen sich die Quellen zum Einsatz im Unterricht der Jahrgangsstufen 7/8 vor dem Hintergrund der Leitperspektive Teilhabe, Mitwirkung und Mitbestimmung. Etliche zentrale Elemente demokratischer Verfassungen werden thematisiert, etwa die Grundsätze des Wahlrechts oder die Abschaffung adeliger Privilegien. Für die Jahrgangsstufe 11.2 kann der Blick auf die württembergischen Verhältnisse die Reflexionskompetenz und Sensibilisierung für multikausale Zusammenhänge, wie sie mit dem Aufbruch und Scheitern demokratischer Systeme anhand der Weimarer Republik auf Reichsebene nahegebracht werden, sinnvoll ergänzen und unterstützen. Denn die Stuttgarter Ereignisse können exemplarisch darstellen, wie sich abseits der Berliner Novemberrevolution der Umbruch in lokalen und administrativen Strukturen vollzog, wie andere Voraussetzungen und Dynamiken den Wandel jenseits des revolutionären Zentrums prägten.

Für einen erfolgreichen Transfer und um die Tragweite des Umbruchs einordnen zu können, sind die Schülerinnen und Schüler bereits mit den monarchischen Regierungsformen im Reich, den revolutionären Ereignissen in Berlin sowie mit den konkurrierenden Weltanschauungen des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts vertraut. Im Vorfeld ist auch auf die württembergischen Verhältnisse einzugehen. Auf dieser Basis können sie multiperspektivisch die regionalen Ereignisse erfassen und so die auf die Reichsebene bezogenen Erkenntnisse überprüfen und festigen. Die Unterschiede der Quellengruppen und ihre jeweilige Aussagekraft sollten den Schülerinnen und Schülern bekannt sein. Der Einsatz nichttranskribierter Quellen kann aufgrund ihrer Unmittelbarkeit motivierend sein. Wenn keine Transkription angefertigt wird, ist zur Vermeidung einer Überforderung gegebenenfalls der Einsatz von Entsprechungstabellen für die Frakturschrift anzuraten.

Die Schülerinnen und Schüler können in der Erarbeitungsphase die Quellen danach befragen, was die einzelnen Gruppen (die Spartakisten in den Arbeiter- und Soldatenräten, König und Kabinett Liesching, die SPD mit USDP und Ge-

werkschaften, M 1–M 4) jeweils erreichen wollten. Die prägnante Auflistung der Forderungen (abgesehen von der Bekanntmachung von König und Regierung) verdeutlicht die jeweiligen Zielvorstellungen und ermöglicht eine zügige Erfassung und Gliederung des Inhalts, etwa nach politischen und wirtschaftlichen Forderungen. Zudem erleichtert die Textform einen schnelleren Übergang zur Erarbeitung des Vergleichs. So lassen sich die Grundsätze des Wahlrechts anhand der verschiedenen Dokumente verfolgen: In der *Roten Fahne* steht die Machtübernahme der Räte im Vordergrund, sodass keine Wahlrechtsgrundsätze formuliert werden. Ein Plädoyer für ein allgemeines, gleiches, geheimes und direktes Wahlrecht für Männer und Frauen ist dagegen sowohl im linken demokratischen Spektrum als auch beim König und seiner Regierung zu finden, allerdings entweder erst ab dem 20. oder dem 24. Lebensjahr. Dies spiegelt sich in der Württembergischen Verfassung § 4 (2) wider, laut der das Wahlrecht ebenfalls gleich, geheim, direkt (*unmittelbar*) und allgemein (*ohne Unterschied des Geschlechts, alle württembergischen Staatsbürger*) ausgeübt und das Mindestalter auf 20 Jahre festgesetzt wird. Das Prinzip der freien Wahl wird dagegen noch nicht verankert.

Neben der Bearbeitung in Gruppen und der Sammlung der Ergebnisse im Plenum können die Texte auch verteilt in Einzelarbeit analysiert und die Resultate mit den Ergebnissen aus der Beschäftigung mit weiteren Texten in Kleingruppen zusammengetragen werden. Eine anschließend vergleichende Betrachtung der württembergischen Verfassung legt dar, welche Positionen und Forderungen sich durchsetzen konnten.

Mittlere täglich erscheinende Zeitung Württembergs und größtenteils des Unterlandes

Neckar-Zeitung

Amtsblatt der Stadt Heilbronn, sowie der Oberamtsbezirke Heilbronn und Neckarfulda
Samstag den 9. November 1918, nachmittags 6 Uhr.

Eine Kundgebung des Königs von Württemberg und der neuen Regierung.

Einberufung einer konstituierenden Landesversammlung.

Stuttgart, 9. November. Das neue Ministerium, das sich auf dem Vertrauen der gewählten Volksvertretung aufbaut, ist gebildet und hat die Regierung übernommen.

Der König hat in Übereinstimmung mit diesem neuen Ministerium die Einberufung einer konstituierenden Landesversammlung angeordnet. Sie soll durch das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht der württembergischen Staatsangehörigen über 24 Jahre beiderlei Geschlechts gebildet werden. Ihre Aufgabe soll sein, unserem Staat eine den Bedürfnissen der neuen Zeit genügende Verfassung auf demokratischer Grundlage zu geben. Die Mehrheit des württembergischen Volkes soll damit in die Lage versetzt sein, die Entscheidung über die künftige Regierungsform zu treffen.

Der König spricht aus, daß seine Person niemals ein Hindernis einer von der Mehrheit des Volkes geforderten Entwicklung sein wird, wie er auch bisher seine Aufgabe einzig darin erblickt hat, dem Wohle und den Wünschen seines Volkes zu dienen.

Wir richten an das ganze Volk die dringende Mahnung und Bitte, in diesen Tagen der schwersten Not des Vaterlandes Besonnenheit zu bewahren und Ruhe und Ordnung zu halten. Nur so kann unser Volk vor dem tiefsten Elend, vor den Gefahren der Hungersnot und dem Einbruch des Feindes in unser Land bewahrt werden.

Wilhelm.
Kiesling. Niene. Sieber. Lindemann.
Pistorius. Köhler.

1150 538/7

Die Verfassung Württembergs.

Vom 25. September 1919.

Im Namen und als Vertretung des württembergischen Volkes hat die am 12. Januar 1919 gewählte verfassungsgebende Landesversammlung die Verfassung Württembergs am 26. April 1919 beschlossen und, nach Inkrafttreten der Verfassung des Deutschen Reiches, am 25. September 1919 neu gefasst. Sie wird hiermit als Grundgesetz des Landes verkündet.

I. Abschnitt.

Württemberg und seine Grenzen.

§ 1.

Württemberg ist ein freier Volksstaat und ein Glied des Deutschen Reiches. Seine Staatsgewalt wird nach den Vorschriften dieser Verfassung und nach den Gesetzen des Deutschen Reiches ausgeübt.

§ 2.

- (1) Alle Landesteile Württembergs in ihrem gegenwärtigen Bestande bilden das Staatsgebiet.
- (2) Die Zustimmung zu einer Änderung des Staatsgebiets steht dem Landtag zu.

II. Abschnitt.

Staatsgewalt.

§ 3.

Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus.

Literatur

FRIEDER KUHN: In der Weimarer Republik. In: Die Geschichte Baden-Württembergs. Hg. von REINER RINKER und WILFRIED SETZLER. Stuttgart 1986. S. 264–266.

Von der Ständeversammlung zum demokratischen Parlament. Die Geschichte der Volksvertretungen in Baden-Württemberg. Hg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Stuttgart 1982.

EBERHARD NAUJOKS: Württemberg 1864 bis 1918. In: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte 3. Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien. Hg. von HANSMARTIN SCHWARZMAIER. Stuttgart 1992. S. 422–432.

PAUL SAUER: Württemberg in der Weimarer Republik. In: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte 4. Die Länder seit 1918. Hg. von HANSMARTIN SCHWARZMAIER und MEINRAD SCHAAB (†). Stuttgart 2003. S. 73–84.

2

§ 4.

- (1) Das Volk äußert seinen Willen durch Abstimmung und durch Wahl.
- (2) Stimm- und wahlberechtigt sind, ohne Unterschied des Geschlechts, alle deutschen Staatsbürger, die am Tage der Abstimmung oder Wahl das 20. Lebensjahr vollendet und im Lande ihren Wohnsitz haben. Das Stimm- und Wahlrecht ist gleich und wird geheim und unmittelbar ausgeübt.
- (3) Durch Gesetz kann das Stimm- und Wahlrecht auch solchen württembergischen Staatsbürgern verliehen werden, die ihren Wohnsitz nicht im Lande haben.
- (4) Ist der Stimm- und Wahlberechtigte nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, ist er entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt, so ruht sein Stimm- und Wahlrecht.

§ 5.

- (1) Volksabstimmung findet statt in den Fällen der §§ 16, 43 und 44.
- (2) Abgestimmt wird nur mit Ja oder Nein.
- (3) Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Für Gesetze, die eine Verfassungsänderung enthalten, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Im übrigen wird das Verfahren durch Gesetz geregelt.

III. Abschnitt.

Landtag.

1. Aufgaben und Befugnisse.

§ 6.

Der Landtag ist berufen, Gesetze zu geben, die Staatsleitung zu bestellen und die Ausführung der Gesetze zu überwachen.

§ 7.

Der Landtag berät und beschließt über Gesetze auf Vorschlag des Staatsministeriums oder auf Vorschlag aus seiner Mitte.

§ 8.

- (1) Der Landtag hat das Recht, die Beseitigung von Mißbräuchen in der Verwaltung vom Staatsministerium zu fordern. Das Staatsministerium hat ihm auf Verlangen über seine Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und die Akten vorzulegen.
- (2) Der Landtag ist berechtigt und auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder verpflichtet,

Ergänzende Materialien und das ausführliche Unterrichtsmodul „Novemberrevolution“ des Hauptstaatsarchivs Stuttgart:
<https://www.landesarchiv-bw.de/web/57626>